



Gemeinde
Bad Überkingen

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührenordnung -

vom 21.11.2019

mit Änderungen vom
29.09.2022



Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührenordnung -

Auf Grund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 11, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg sowie der Friedhofsordnung der Gemeinde Bad Überkingen vom 21.11.2019 hat der Gemeinderat am 29.09.2022 die folgenden Änderungen der Bestattungsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 - b) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet
 - a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 - b) die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts

- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4 Verwaltungsgebühren

- (1) Die Gebühren betragen für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern
 - 1.1 für einen Einzelfall 10,00 €



- 1.2 für eine befristete Zulassung auf 5 Jahre 50,00 €
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
- Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Leichenbesorgung
Eine Leichenbesorgung wird von der Gemeinde nicht vorgenommen. Diesbezüglich wird auf die vorhandenen Bestattungsinstitute verwiesen.
- (2) Erdbestattung
- 2.1 Grundgebühr
je Erdbestattung für Verwaltung, Aufsicht, Grab ausheben und eindecken
für Verstorbene ab 4 Jahren 1.196,64 €
für Verstorbene bis 4 Jahren 503,85 €
- 2.2 Zuschlag für Erdbestattungen an
Samstagen, Sonn- und Feiertagen 50 %
- 2.3 Je Leichenträger 42,74 €
- 2.4 Beisetzung von Totgeburten 188,94 €
- (3) Beisetzung von Urnen
- 3.1 Beisetzung einer Urne (Erdbestattung) 314,91 €
- 3.2 Beisetzung einer Urne (Stele) 289,71 €
- 3.3 Zuschlag für Beisetzung einer Urne
an Samstagen, Sonn- und Feiertagen 50 %
- (4) Benützung der Leichenhalle
- 4.1 Benützung der Leichenhalle 300,00 €
- (5) Grabgebühren
- 5.1 Überlassung eines Reihengrabes
für Verstorbene ab 4 Jahren 1.020,99 €
für Verstorbene bis 4 Jahren 510,50 €
- 5.2 Überlassung eines Urnenreihengrabes 512,34 €
- 5.3 Überlassung einer Urnenreihenstätte in einer Urnenstele 1.690,23 €
- 5.4 Überlassung einer Grabstätte in einem
Rasengrabfeld (Rasenuhrenreihengrab) 512,34 €
- 5.5 Überlassung einer Urnenstätte in einem vorhandenen Reihengrab
oder Doppelgrab (Gebühren für die Verlängerung der Laufzeit) 311,36 €



- | | | |
|-------|---|-----------------|
| 5.6 | Überlassung einer Urnenstätte in einem vorhandenen Doppelgrab als
Dritt- oder Viertbelegung | 311,36 € |
| 5.7 | Überlassung einer Urnenstätte in einem vorhandenen
Einzelgrab als Zweitbelegung | 311,36 € |
| 5.8 | Überlassung einer eines Urnenreihengrabs für die Dauer von
von 15 Jahren im Baumgrabfeld zum Preis von | 1.401,64 € |
| (6) | Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten | |
| 6.1 | Für die Überlassung eines Wahlgrabes als zweistelliges Einfachgrab
für eine Nutzungszeit von 30 Jahren | 3.139,30 € |
| 6.2 | Für den erneuten Erwerb des Nutzungsrechtes für ein Wahlgrab
nach Ziff.6.1. - Angefangene Jahre werden voll angerechnet. | 132,61 € / Jahr |
| 6.3 | Für die Überlassung eines Urnenwahlgrabes als Erdgrab für eine
Nutzungszeit von 30 Jahren | 1.417,89 € |
| 6.4 | Für den erneuten Erwerb des Nutzungsrechtes für ein Wahlgrab
nach Ziff.6.3. - Angefangene Jahre werden voll angerechnet. | 47,26 € / Jahr |
| 6.5 | Für die Überlassung eines Urnenwahlgrabes in Stele für eine
Nutzungszeit von 30 Jahren | 1.897,03 € |
| 6.6 | Für den erneuten Erwerb des Nutzungsrechtes eines Wahlgrabs
nach Ziff. 6.5. – Angefangene Jahre werden voll angerechnet. | 126,47 € / Jahr |
| 6.7 | Für die Überlassung einer Grabstätte in einer Urnengemeinschafts-
grabanlage von 15 Jahren | 2.210,49 € |
| 6.8 | Für den erneuten Erwerb des Nutzungsrechtes für eine Grabstätte
nach Ziff. 6.7. | 128,34 € / Jahr |
| (7) | Auswärtigenzuschlag | |
| | Auf die genannten Gebühren des § 5 Ziffern 4 bis 6.8 wird ein Zuschlag von 50 % erhoben, wenn der Verstorbene nicht Einwohner (mit Hauptwohnsitz) der Gemeinde Bad Überkingen war bzw. früher in der Gemeinde gewohnt hat und aus Gründen des § 1 Abs. 1 S. 6 der Friedhofsordnung vom 21.11.2019 verzogen ist. | |
| (8) | Für sonstige Leistungen | |
| 8.1 | Umbettung | |
| 8.1.1 | Verrechnungssatz Verwaltung pro Stunde | 51,00 € |
| 8.1.2 | Verrechnungssatz Bauhof pro Stunde | 40,00 € |
| 8.2 | Fahrzeug-/Geräteeinsatz entsprechend den jeweils gültigen
Verrechnungssätzen Bauhof | |
| 8.3 | Grabpflege in einem Rasengrabfeld (mind. 15 Jahre) | 498,60 € |
| 8.4 | Herstellung und Anbringung eines Namensschildes in einem Rasenfeld | 234,59 € |
| 8.5 | Für das Abräumen von Gräbern einschließlich Entsorgung pauschal für | |



	Urnengräber	126,06 €
	Einzelgräber	210,10 €
	Doppelgräber	406,19 €
8.6	Herstellung und Anbringung eines Namensschildes an einer Stele auf dem Baumgrabfeld nach Aufwand des Herstellers.	

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften aber die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Überkingen, den 22.11.2019

Matthias Heim
- Bürgermeister -